

Ortsgemeinde Katzwinkel

Vereinbarung

Über die Erteilung einer Miet-/und Nutzungserlaubnis des Backes mit Nebengebäude/Terrasse der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) am Backes/Dorfplatz in Elkhausen

§1 Allgemeines

Der Backes mit Nebengebäude steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg). Soweit die Anlage nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Miet-/Benutzungsordnung und im Rahmen der Benutzungspläne den Vereinen und sonstigen Nutzungsberechtigten für ihre Veranstaltungen zur Verfügung.

Dazu ist die nachstehende Vereinbarung mit der Ortsgemeinde Katzwinkel, vertreten durch den Ortsbürgermeister o.V.i.A. als Träger und

Mieter(in) (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, eMail, ggfls. Verein/Firma, Funktion)
vor Nutzung zu schließen.

§2 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Benutzung des Backes mit Nebengebäude/Terrasse ist bei der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) zu beantragen. Sie kommt durch eine Unterschrift dieser Vereinbarung und Gegenzeichnung des Mieters wirksam zu Stande. Eine Vermietung erfolgt nur an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Im Übrigen erkennen der/die Mieter (in)/Nutzungsberechtigte mit dieser Vereinbarung sämtliche Regelungen/Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
 - a) Einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sicher zu stellen.
 - b) Die Mietdauer erstreckt sich über 24 Stunden (von 12-12 Uhr Folgetag) An „reinen“ Backtagen 8 Uhr bis 20 Uhr.
 - c) Auf die Immissionsschutzvorschriften wird verwiesen. Bei sämtlichen privaten Nutzungen ist insoweit die Lautstärke (Musik/Unterhaltung) ab 22 Uhr entsprechend zu drosseln.

- d) Die Getränke sind in Eigenverantwortung der Mieter (in)/Nutzungsberechtigten zu besorgen, zu lagern und das Leergut zu entsorgen. Auf die Regelungen des Jugendschutzgesetzes wird verwiesen.
 - e) Der/Die Mieter(in) haftet für alle aus der Miet-/Nutzungsvereinbarung entstehenden Ansprüche des Vermieters.
- (3) Mieter(in)/Nutzungsberechtigte, die unsachgemäßen Gebrauch von dem Backes mit Nebengebäude und des Backes/Dorfplatzes machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
 - (4) Die Ortsgemeinde hat das Recht, den Backes mit Nebengebäude und Außenflächen aus Gründen der Pflege und Unterhaltung ganz oder teilweise zu schließen.
 - (5) Die Ortsgemeinde wünscht, dass der/die Mieter (in)/Nutzungsberechtigte im Regelfall auf die Verwendung von Einwegmaterialien verzichtet.

§3 Hausrecht

Das Hausrecht des Backes mit Nebengebäude steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr beauftragten Personen zu. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§4 Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Backes mit Nebengebäude und Dorfplatz wird von der Ortsgemeinde Katzwinkel durch diese Vereinbarung geregelt
- (2) Eine Unter- oder Weitervermietung durch die Nutzungsberechtigte an Dritte ist nicht erlaubt.

§5 Pflichten der Mieter(in)/Nutzungsberechtigten

- (1) Der/die Mieter(in)/Nutzungsberechtigte müssen den Backes sowie das Nebengebäude (bei öffentlichen und Großveranstaltungen wie Weihnachtsmarkt den gesamten Dorfplatz) pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden.
- (2) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind der Ortsgemeinde bzw. ihren Beauftragten bei der Rückgabe der Schlüssel vor Ort unaufgefordert anzuzeigen.

§6
Regelungen zur Nutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Backes mit Nebengebäude durch Vereine setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen.
- (2) Alle Einrichtungen des Backes sowie des Nebengebäudes und des Vorplatzes/Terrasse dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (3) Die Nutzung des eigentlichen Backes zum Brotbacken etc. ist nur nach erfolgter Einweisung der/des Mieters (in) oder einer von ihm (ihr) zu benennenden Person gestattet.
- (4) Zum Backen und Heizen des Backes ist ausschließlich Scheidholz zu verwenden. Das Holz (ausschließlich Naturholz; Birke, Buche, Eiche) ist vom Mieter/der Mieterin /Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (5) Das Holzmaterial kann bei nachstehenden örtlichen Holzbetrieben und aufgeführten Personen bezogen werden.
 - Georg Buchen, Äpfelbach
 - Andreas Buchen, Finkenstr.
 - Stefan Schreimb, Diedenberg
 - Michael Hoffmann, Grubenweg Katzwinkel
 - Helmut Kern, Raiffeisenstr
- (6) Nach Abschluss der Benutzung sind der Backes sowie das Nebengebäude und der gesamte Vorplatz (bei öffentl./Großveranstaltungen der gesamte Dorfplatz) in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben. Die Durchführung der Reinigung (besenrein) hat durch den/die Mieter(in)/Nutzungsberechtigte und bis 12:00 Uhr des folgenden Tages nach der Nutzung zu erfolgen. Das gilt auch für die Beseitigung von Abfällen, hierzu gehören ebenfalls die Asche aus dem Kamin sowie der Außenbereich, für die der/die Mieter(in)/ Nutzungsberechtigte verantwortlich ist.

§7
Festsetzung eines Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt bei einer Benutzung täglich pauschal:
 - für Einwohner der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) 50 €
 - für Einwohner anderer Gemeinden 95 €

 - für Großveranstaltungen (über 1 ½ Tage
/z. B. Orts-Vereinsfeiern ohne Beteiligung der Ortsgemeinde) 150 €
 - für Vereine aus anderen Gemeinden 250 €

 - für Sitzungen/Treffen von Gruppierungen und Ortsvereinen steht eine „Spendenbox“ bereit. Ein Entgelt ist nicht vorgesehen

- Der Kostenbeitrag kann ermäßigt oder erlassen werden. (z. B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen).

Pauschale

- Für Nassreinigung nach Vermietung 30 €
- Bei mangelhafter Sauberkeit/nicht besenrein/
zusätzliche Nachreinigung erforderlich 50 €

(2) Als Sicherheitsleistungen/Kautionen sind zu hinterlegen:

- für einfache Veranstaltungen 200 €
- für Großveranstaltungen (z.B. Vereinsfeiern ohne Ortsgemeinde) 500,00 €

Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung/Kaution erfolgt nach ordnungsgemäßer Reinigung und Abnahme durch den von der Ortsgemeinde Beauftragten. Eine Verrechnung (Einbehalt) der Kaution zur evtl. Schadensbeseitigung behält sich die Ortsgemeinde ausdrücklich vor.

§8 Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde überlässt den Mietern/Nutzungsberechtigten den Backes mit Nebengebäude/Terrasse sowie die Einrichtungen und Anlagen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich bei Übergabe befinden. Der Mieter/Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle, (Entwendung von Wertsachen, Kleidungsstücken pp.), übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- (2) Der Mieter/Nutzungsberechtigte stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen „Anlage“ stehen.
- (3) Der Mieter/Nutzungsberechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.
- (4) Der Mieter/Nutzungsberechtigte hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Der Mieter/Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, den Gebäuden und den Zugangswegen mit Außenanlagen durch die Benutzung entstehen.

§9
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Katzwinkel (Sieg), den 30. Juni 2022

gez. Hubert Becher
Ortsbürgermeister